

Änderungen und Ergänzungen zum AVV: Antragsformular

<p>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</p> <p>Es gibt derzeit keine einheitliche Regelung für den Umgang mit unbezahlten oder nicht fristgerecht bezahlten Rechnungen. Einige nationale gesetzliche Regelungen untersagen es, Verzugszinsen zu berechnen, sofern diese nicht ausdrücklich vorher vereinbart wurden.</p>	<p>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</p> <p>Anders als das inzwischen aufgehobene UIC-Merkblatt 433 und das ebenfalls aufgehobene Abkommen „RIV 2000“ (dort Artikel 93) enthält der AVV keine Bestimmung mehr, die dem Gläubiger das Recht einräumt, einem säumigen Schuldner Verzugszinsen zu berechnen.</p>
<p>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann</p> <p>Die Gemeinschaft der AVV-Vertragspartner erstreckt sich über viele Länder innerhalb und außerhalb der EU. Die von der EU erlassene Richtlinie 2011/7 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist uneinheitlich in nationale Gesetze umgesetzt worden und erstreckt sich überdies nur auf die EU-Mitgliedstaaten. Der Weg der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen aus Zahlungsverzug ist unvorhersehbar, kostenriskant und damit unpraktikabel.</p>	<p>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist</p> <p>Eine Lösung über den AVV trägt zu Transparenz und Fairness im Geschäftsverkehr bei. Die Bedingungen sind im Voraus bekannt und beugen dem Anreiz vor, Zahlungen bewusst zu verzögern, da i.d.R. keine Sanktionen zu befürchten sind.</p>
<p>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt</p> <p>Dadurch, dass das Recht der Gläubigerseite festgeschrieben wird, ab einem bestimmten Zeitpunkt Verzugszinsen zu berechnen, wird die Schuldnerseite dazu motiviert, Rechnungen innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Durch die einheitliche Festlegung der Zahlungsfrist im Artikel 30 des AVV werden Diskussionen vermieden.</p>	<p>6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)</p> <p>Kosten:..... +5 Verwaltung:..... +4 Wettbewerbsfähigkeit: +3</p>

7.-Textvorschlag

Jetzt gültige Bestimmung:

Artikel 30: Abrechnungen und Zahlungen

Für alle Abrechnungen und Zahlungen ist der EURO (ISO-Kode: EUR) als Währungseinheit zu verwenden.

Vorschlag für zukünftig gültige Bestimmung:

Artikel 30: Rechnungslegung, Zahlung und Verzugszinsen

- 30.1 Für alle Abrechnungen und Zahlungen ist der EURO (ISO-Kode: EUR) als Währungseinheit zu verwenden.
- 30.2 Die Zahlungsfrist beträgt längstens sechzig (60) Kalendertage nach Erhalt der Rechnung einschließlich der entsprechenden Belege. Eine Rechnung gilt vom Schuldner als bezahlt an dem Tage der Gutschrift des vollständigen geschuldeten Betrages auf dem angegebenen Konto des Gläubigers.
- 30.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird dem Gläubiger das Recht eingeräumt, dem säumigen Schuldner Verzugszinsen ab dem einundsechzigsten (61.) Tag für den nicht bezahlten Betrag zu berechnen.
- 30.4 Der Zinssatz per annum berechnet sich wie folgt: von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngsten Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeter Zinssatz (MRO) zuzüglich acht Prozentpunkte. Als Berechnungsgrundlage gilt der jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die Rechnungsstellung erfolgte, gültige Zinssatz.